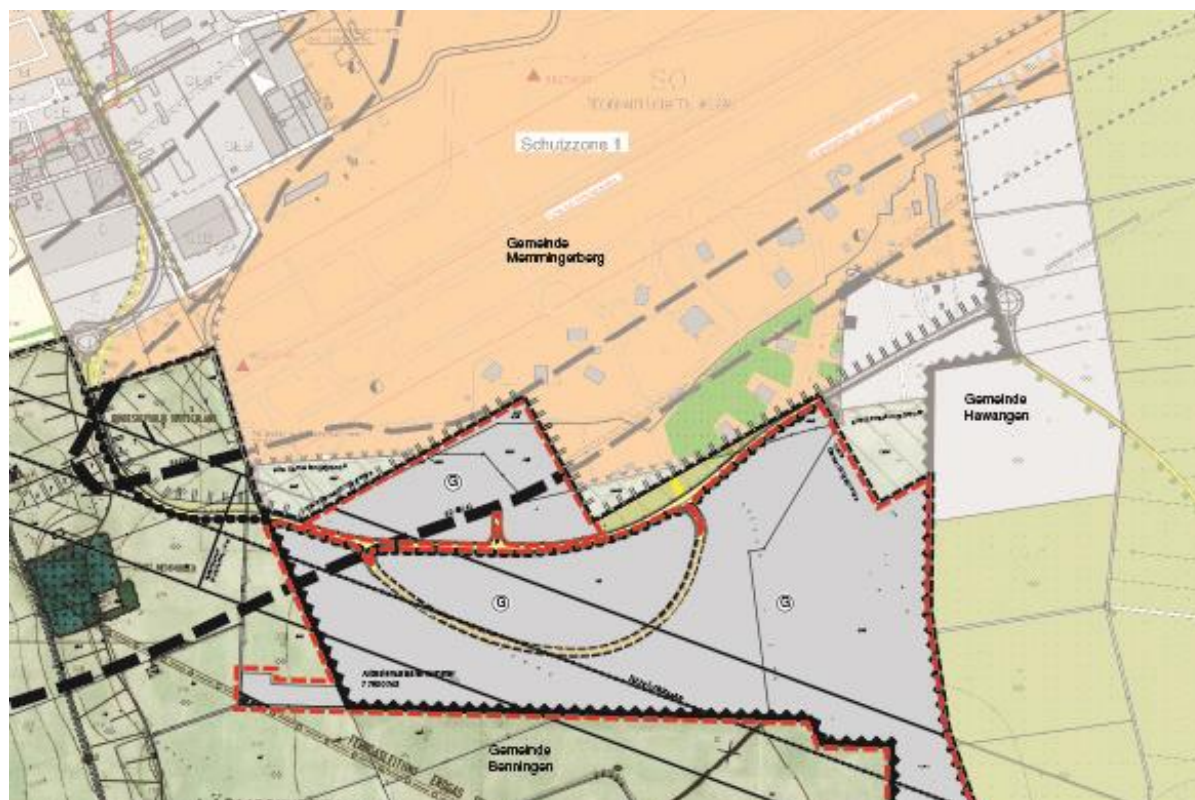


Gemeinde Benningen

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN "INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK FLUGHAFEN SÜD - BENNINGEN / HAWANGEN"

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

März 2018



INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassende Erklärung	1
1 Ablauf des Verfahrens	1
2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	1
2.1 Umweltbelange	1
3 Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
3.1 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	4
3.1.1 Boden	5
3.1.2 Tiere und Pflanzen	5
3.1.3 Wasser	6
3.1.4 Öffentlichkeit	6
3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	7
4 Begründung zur Wahl der Planungsalternativen	7

ZUSAMMENFASSEDE ERKLÄRUNG

In der zusammenfassenden Erklärung wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des „Interkommunalen Gewerbeparks Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Ablauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	01.07.2015
Änderung des Geltungsbereiches durch Beschluss	24.02.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	18.04.2016 – 20.05.2016
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	18.04.2016 – 20.05.2016
Billigungsbeschluss	19.10.2016
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	16.06.2017 – 17.07.2017
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	16.06.2017 – 17.07.2017
Feststellungsbeschluss	02.08.2017
Genehmigung durch das Landratsamt	19.12.2017

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Umweltbelange

Im Zuge der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung wurden die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht. Durch die Festlegung von Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplans sollen die Auswirkungen bestmöglich reduziert werden. Im Rahmen einer Eingriffsbilanzierung des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens werden die zu erwartenden Eingriffe durch Ausgleichsflächen die Gegenstand eines Vertrages zwischen dem Zweckverband und der Fugger'schen Forstverwaltung sind, ausgeglichen.

Bei der Bewertung der nachfolgenden Darstellungen ist zu bedenken, dass Maßnahmen sich häufig auf verschiedene Schutzgüter gleichermaßen positiv auswirken und somit nur schwer getrennt voneinander betrachtet werden können. Die Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche hat beispielsweise positive Effekte auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie unter Umständen auch für das Landschaftsbild. Werden derartig wirksame Maßnahmen nur in einem Schutzgut beschrieben, schließt das die positive Wirkung auf andere Schutzgüter also nicht aus. Da in einem Parallelverfahren der Bebauungsplan mit Grünordnung „Interkommunaler Zweckverband Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ aufgestellt worden ist, sind im Folgenden die zielgenaueren Aussagen des Bebauungsplanes zur Berücksichtigung der Umweltbelange aufgeführt.

Schutzgebiete

Weder liegt das Plangebiet in einem europarechtlich geschützten Gebiet noch befinden sich weitere Schutzgebiete im Geltungsbereich. Eine tiefergehende Betrachtungsweise und Untersuchung war diesbezüglich nicht veranlasst.

Klima und Lufthygiene

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zum Verkehrsflughafen Memmingen und den gewerblichen Nutzungen ist von einer entsprechenden lufthygienischen Vorbelastung des Untersuchungsgebiets auszugehen. Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich im Schutzgut Klima und Lufthygiene wurden im Plangebiet entsprechende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, die die Frischluftzufuhr sowie die Lufterneuerung (Adsorptions- und Filtervermögen der Bäume) gewährleisten sollen. Dies geschieht auf öffentlichen sowie auch auf umfassenden privaten Grundstücksflächen. Reduzierung der Flächenversiegelungen mit Festlegung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8. Weiterhin besteht die Möglichkeit die begrünten Shelteranlagen zu erhalten, dies reduziert die Aufheizung des Gebietes im Vergleich zu unbegrünten Gebäuden.

Mensch

Zur Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen im Schutzgut Mensch lassen sich die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu Bauweise und Gebäudehöhen etc. nennen. Durch diese Festsetzungen soll sich das Plangebiet möglichst gut in die umgebende Bebauung einfügen und negative Veränderungen im weiteren Wohnumfeld vermieden werden. Die Sicherheit der Flugsicherungseinrichtungen sowie die des Flugbetriebes des Verkehrsflughafens Memmingen ist durch die Festsetzung maximaler Gebäudehöhen gewährleistet die sich an die Höhenbeschränkung der Hindernisbegrenzungsflächen nach den Standards der ICAO Annex 14 richten. Um schallwirksame Auswirkungen auf die umliegenden Hofstellen und Wohnbereiche möglichst gering zu halten wurden Lärmemissionskontingente für die Gewerbeflächen festgesetzt und diese somit in ihrer Nutzung eingeschränkt. Die planungsbedingt verursachten Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnqualität und den siedlungsnahen Freiraum der dem Plangebiet nächstgelegenen Wohnbereiche von Memmingerberg, können aufgrund der großen räumlichen Entfernung somit als gering eingestuft werden.

Im Plangebiet selbst sind alle Wohnnutzungen einschließlich Betriebsleiterwohnungen ausgeschlossen.

Boden

Zur Reduzierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden bereits vorhandene Erschließungsanlagen z.B. die Shelterstraße ertüchtigt und weitergenutzt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Schadstoff- und Kampfmitteluntersuchung durchgeführt. Hier konnte festgestellt werden, dass es zu keinen PFT/PFC-Grenzwertüberschreitungen im Plangebiet des Bebauungsplanes kommt. Weiterhin wird ein sachgerechter Umgang mit anfallendem Bodenmaterial (Trennen von Ober- und Unterboden, sachgerechte Lagerung des Oberbodens) empfohlen.

Wasser

Im Bereich der Bebauung wird das anfallende Niederschlagswasser nach den geforderten Standards durch örtliche Versickerungsanlagen versickert werden. Jedoch ist aufgrund der früheren Nutzung des Geländes im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht auszuschließen, dass Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen angetroffen werden können. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist somit grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den dafür notwendigen Entwurfsunterlagen beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen. Die Bereiche in denen das Niederschlagswasser versickert wird, müssen grundsätzlich und nachweisbar schadstofffrei sein. Im Zuge der Altlastenuntersuchung wurde auch eine Grundwassermessstelle eingerichtet um die Werte des Grundwassers weiterhin zu messen und zu beurteilen. Weiterhin sieht der Bebauungsplan, anders als wie bisher vor, das Niederschlagswasser der vorhandenen Shelterstraße nicht mehr über die bestehenden Kanalanlagen in den Schmitzenbach zu entwässern, sondern auf einer Fläche nördlich der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Memmingerberg – Hawangen zu versickern. Dies erhöht zum einen die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und zum anderen wird nach erfolgter Einrichtung der Versickerungsanlagen das anfallende Niederschlagswasser, auch auf den privaten Grundstücken, ausschließlich in schadstofffreien Bereichen versickert.

Pflanzen und Tiere

Der östliche Bereich wird als Intensivwiesen und als Ackerflächen genutzt, wobei der Ackeranteil deutlich überwiegt. Innerhalb des ehemaligen Militärgeländes ist neben diversen Straßen und Gebäuden ein Teil bewaldet. Dieser als Tarnwald gepflanzte Bestand besteht überwiegend aus Fichten, nur vereinzelt sind Laubbäume vorzufinden. Da die Anpflanzungen mehr oder weniger zum gleichen Zeitpunkt stattfanden, handelt es sich auch bezogen auf das Alter um einen sehr homogenen Wald, der von einer Altersklasse (ca. 50 - 70 Jahre) dominiert wird. Um die Eingriffe in die Natur abzumildern, wird eine sukzessive Erschließung des Plangebietes erfolgen. Teilweise werden vorhandene Gehölzflächen erhalten und in die neu zu errichtenden Grünflächen eingebunden.

Aufgrund des Vorkommens europäischer Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten im Planungsgebiet wurden Unterlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zusammengestellt und Maßnahmen entwickelt, um den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Die Ergebnisse der saP in Form von V- und CEF-Maßnahmen wurden in die

Satzung des Bebauungsplanes übernommen. Diese sind geeignet Beeinträchtigungen und Gefährdungen nach den hier einschlägigen Regelungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erwartet.

Neben den V- und CEF- Maßnahmen richtet der Zweckverband in einem alten Gebäude ein Fledermaushaus ein, denn je länger das Quartier im Vorwege bereits besteht, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Fledermäuse das neue Quartier finden/erkennen und annehmen.

Der Ausgleich findet im Raum Babenhausen (Landkreis Unterallgäu, Landkreis Günzburg), im Raum Markt Wald (Landkreis Unterallgäu) sowie im Raum Wellenburg (Landkreis Augsburg, Stadt Augsburg) statt. Es handelt sich hierbei um 20 Flächen, die von der Fürst Fugger-Babenhausen'schen Verwaltung für Aufforstungs- oder naturschutzrechtliche Aufwertungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Zweckverband hat hierfür einen Vertrag mit dem Eigentümer aufgesetzt und die Flächen wurden dinglich gesichert.

Landschaftsbild

Zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind entsprechende grünordnerische Maßnahmen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan zur Randeingrünung und Baugestaltung (Staffelung der max. Gebäudehöhen von innen nach außen) getroffen worden. Die Eingrünungstreifen entlang der Gebietsgrenzen mit Breiten bis zu 12 m ist durchgehend mit entsprechender Gehölzpflanzung gemäß Pflanzliste auszuführen.

Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der Nichtbetroffenheit von Kultur- oder Sachgütern sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen hier nicht speziell festgesetzt worden.

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Im Zuge der Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sowie auch im parallelen Bebauungsplanverfahren wurden diverse Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den Umweltbelangen vorgebracht, die im Rahmen des Abwägungsprozesses gewürdigt wurden. Die Stellungnahmen wurden überwiegend sowohl zum Bebauungsplan als auch zum Flächennutzungsplan in gleicher Weise abgegeben. Daher sind im Folgenden auch Inhalte dargestellt, die über die Inhalte des Flächennutzungsplanes hinausgehen und sich auf den Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ beziehen.

3.1.1 Boden

Regierung von Schwaben

Die Regierung von Schwaben Abt. Raumordnung gab zur Geltung, dass im Rahmen der landesplanerischen Zielstellung des Ressourcenschutzes (LEP 1.1.3 (G)) im Zuge der Flächennutzungsplanänderungen zu prüfen ist, ob gewerbliche Bauflächen in den Gemeinden zurückgenommen werden können. Im Rahmen der Abwägung wurde in den jeweiligen Gemeinderäten darüber beraten. Die Gemeinde Benningen wird im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gewerbliche Bereiche aus dem Flächennutzungsplan herausnehmen. Die Gemeinde Hawangen verfügt über gewerbliche Flächen die zum einen Teil als Erweiterungsflächen für bestehende Betriebe dienen und zum anderen Teil für den künftigen örtlichen Bedarf.

Landratsamt Unterallgäu – Bodenschutz

Im Rahmen der Konversion des Fliegerhorstgeländes seien die vorrangigen Ziele des Bodenschutzrechtes, das sogenannte Flächenrecycling, in vorbildhafter Weise umgesetzt worden. Weiterhin wird gefordert die Unterlagen zur Begründung bzgl. der historischen Vorgehensweise zur Altlastenuntersuchung chronologisch festzuhalten und das Thema „Kampfmittel“ unter einem gesonderten Kapitel zu fassen.

3.1.2 Tiere und Pflanzen

Landesbund für Vogelschutz

Der Landesbund für Vogelschutz weist auf eine erhebliche Zunahme des Flächenverbrauches in den letzten 20 Jahren hin. Die vorliegende Planung läuft dem Ziel der Bayerischen Staatsregierung zuwider, indem weitere landwirtschaftliche Flächen verbraucht werden. Der Zweckverband folgt grundsätzlich diesen Darstellungen. Zur Reduzierung des Flächenverbrauches hat sich der Zweckverband zwei grundlegende Zielsetzungen vorgeschrieben, zum einen die Konversion der brach gefallenen Militärfächen des Fliegerhorstes und zum anderen die Entwicklung des Gebietes im interkommunalen Verbund. Denn es ist eindeutig nachweisbar, dass im Vergleich zur Ausweisung einzelner kommunaler Gewerbegebiete interkommunale Gewerbegebiete nicht nur zu einem geringeren Flächenverbrauch führen, sondern auch insgesamt geringere Umweltbelastungen mit sich bringen, sodass die ökologische Bilanzierung klar für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten spricht.

Weiterhin wird vom Landesbund für Vogelschutz eine umfassende Darstellung eigens erhobener Beobachtungsergebnisse auf den Gemarkungsbereichen Benningen sowie auch Hawangen aufgeführt. Es wird eine komplette Auflistung der vorgefundenen Schmetterlings- und Heuschreckenarten gefordert. Es werden auch diverse Problemstellungen zu CEF-Maßnahmen angesprochen die bereits im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beschlossen wurden. In Bezug auf das Vorkommen der Kreuzkröte sollen geeignete Feuchtlebensräume geschaffen werden. Der Zweckverband kommt dem nach.

Das vorliegende Ausgleichsflächenkonzept wird grundsätzlich abgelehnt. Aufgrund der hohen natur- schutzfachlichen Wertigkeit des Planungsraumes für die Biodiversität seien die erforderlichen Aus- gleichsmaßnahmen, außer den Aufforstungen, unmittelbar im Planungsgebiet bzw. angrenzend zu realisieren. Der Zweckverband hält weiter an seinem Ausgleichsflächenkonzept fest und begründet dies damit, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen die Bereitstellung von Ausgleichsflächen auch außerhalb des Landkreises ermöglichen und dass das Konzept in enger Abstimmung mit den beteilig- ten Behörden erstellt wurde.

3.1.3 Wasser

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten konnte der im Rahmen der Vorentwurfsplanung vorgelegten Niederschlagswasserbeseitigung nicht grundsätzlich zustimmen. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde die Niederschlagswasserbeseitigung unter Heranziehung der eingegangenen Hinweise überar- beitet und angepasst. Weiterhin sei aufgrund der früheren Nutzung des Geländes im gesamten Gel- tungsbereich des Bebauungsplanes nicht auszuschließen, dass Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflä- chen angetroffen werden. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist somit nicht anzuwenden. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser sei somit grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den dafür notwendigen Entwurfsunterlagen beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen.

3.1.4 Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde von einem Bürger eine umfassende Stellung- nahme abgegeben. Bezüglich der Umweltbelange werden hier vor allem die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild angesprochen.

Aus dem Vorentwurf der Planunterlagen zum Bebauungsplan in der Fassung vom 23.02.2016 wurde noch nicht die vollständige Untersuchung des Bodens auf Schadstoffe ersichtlich. Vom Einwender wurden daher Vorwürfe bzgl. einer Unvollständigkeit der Untersuchungen vorgebracht. Im Rahmen des Baus der Gemeindeverbindungsstraße wurden im Anschluss an die orientierende Untersuchung weitere vertiefende Untersuchungen und Deklarationsanalysen vorgenommen, sowie auch eine Grundwassermessstelle eingerichtet. Weiterhin bezieht sich der Einwender zu einem großen Teil auf Flächen die nicht innerhalb des Bebauungsplanes liegen, sondern vielmehr im Besitz der Allgäu Air- port GmbH sind. Der Zweckverband hat wie in vorangegangenen Stellungnahmen die Unterlagen ver- vollständigt und das Niederschlagswasserkonzept überarbeitet. Weitere Einwendungen z.B. in Bezug auf das Landschaftsbild bringen wiederholt den Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ mit dem Planfeststellungsbeschluss des Verkehrsflughafens Memmingen vom 01.03.2017 in Verbindung. Der Zweckverband legt dar, dass die Bewertung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB in Form einer Umweltprüfung und die Darle- gung der Ergebnisse in einem Umweltbericht nach fachgutachterlichem Anspruch im Sinne einer flä- chen- und projektspezifischen Herangehensweise erarbeitet wurde. Aus diesem Grund ist es fachlich

nicht nachvollziehbar die vom Einwender oftmals zitierten Aussagen im Planfeststellungsbeschluss zum Allgäu Airport auf den Bereich des Zweckverbandgebietes zu übertragen und zu vergleichen. Der Zweckverband hält weiter an seinen Planungen fest, es werden lediglich redaktionelle Vervollständigungen, auch unter Berücksichtigung vorangegangener Stellungnahmen, vorgenommen.

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden zur Flächennutzungsplanänderung keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben. Stellungnahmen die sich ausschließlich auf die bereits im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen berufen und dort bereits berücksichtigt worden, werden hier nicht weiter zusammengefasst.

4 Begründung zur Wahl der Planungsalternativen

Mit Gründung des Zweckverbandes „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“, dem die Mitgliedsgemeinden Benningen, Hawangen und Memmingerberg angehören, wurden die Weichen für eine zivile Nachfolgenutzung des ehemaligen Fliegerhorstgeländes gestellt. Neben dem Verkehrsflughafen Memmingen sollen auf dem großräumigen Gelände Entwicklungsflächen als Gewerbe- und Industriegebiete entstehen. Bedingt durch die günstige Lage des ehemaligen Fliegerhorstes am Verkehrsflughafen Memmingen aber auch der BAB A 96 soll der Bereich südlich des Verkehrsflughafens Memmingen als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Wiedereingliederung dieser Flächen mit direkter Nachbarschaft zum Verkehrsflughafen Memmingen in den Wirtschaftskreislauf stellt für die beteiligten Gemeinden sowie für die gesamte Region ein hohes Potenzial der wirtschaftlichen Entwicklung dar. Im Vorfeld dazu wurde eine Vorbereitende Untersuchung mit einem strukturellen Rahmenplan und einem Gesamtverkehrskonzept für den gesamten Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes erarbeitet. Für eine interkommunale Gewerbeentwicklung südlich des Verkehrsflughafens hat sich der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ zusammengeschlossen um die gemeinsame Konversion auf ihren Gemarkungen voranzutreiben. Dafür sollen zunächst mit dem Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Für Bereiche der Gemarkung Benningen sowie Bereiche der Gemarkung Hawangen sind hierfür Flächennutzungsplanänderungen notwendig, die parallel zur Bebauungsplanaufstellung durchgeführt werden.

Die Entwicklung des Gewerbeparks soll möglichst ressourcenschonend umgesetzt werden. So wird der gesamte Konversionsbereich der Gemarkungen Benningen und Hawangen in den Geltungsbereich einbezogen. Weiterhin werden bereits vorhandene Erschließungsanlagen, wie z.B. die Shelter-schleife weiterhin genutzt. Auch soll ermöglicht werden die Shelteranlagen als Gewerbehallen oder Garagen zu nutzen. Weiterhin ist im Plangebiet die Fa. FAKTmotion GmbH mit einem Prüf- und Testgelände für Fahrzeuge ansässig und äußerte bereits im Vorfeld konkrete Erweiterungswünsche. Diese

haben einen Ausbau des Testgeländes mit großflächig dimensionierten Testarealen zum Inhalt. Diese sollten möglichst in Anschluss an das bestehende Gelände situiert sein.

Im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bestmöglich ausgeglichen.